

Richtlinie für die Gewährung von Leistungen besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (hier: Erschwernisausgleich Verzicht auf Pflanzenschutz)

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein

1. Förderziel und Leistungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Förderziel und Leistungszweck

- 1.1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt Billigkeitsleistungen nach § 53 Landeshaushaltsordnung (LHO) als Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH¹- und der Vogelschutzrichtlinie² zum Schutz der Biodiversität sowie Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten, nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in analoger Anwendung.
- 1.1.2 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Leistungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. In Abhängigkeit von den verfügbaren Haushaltsmitteln kann das Antragsverfahren auf Teilnahme an der Fördermaßnahme für einzelne Jahre ganz oder teilweise ausgesetzt oder auf bestimmte Teile der Fördergebietskulisse beschränkt werden.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

² Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Schleswig-Holstein gewährt Billigkeitsleistungen auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung des/der

- Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV) vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139; 2022 I S. 2287),
- Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2015 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (GAP-StrategieplanVO),
- Verordnung (EU) 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz – GAKG) 21. Juli 1988 (BGBl. IS. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231),
- Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Förderbereich 4 K,
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7),
- Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436),
- Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549),
- Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu § 53 LHO, zuletzt geändert am 15. Dezember 2021, GVOBl. S. 1498, ber. 2022, S. 136,

- Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnenschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert am 02.02.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 91),
- Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01. Juni 2022 (BGBl. I S. 867),
- und dieser Richtlinie.

2. Gegenstand der Leistung

Förderfähig ist der in Paragraph 4 Absatz 1 der PflSchAnwV³ in Verbindung mit dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Förderbereich 4 K festgelegte Verzicht auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel auf Ackerflächen einschließlich Dauerkulturen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützter Biotopen, im Sinne des § 30 des BNatSchG⁴, die in EU-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete) liegen.

3. Empfängerinnen bzw. Empfänger der Billigkeitsleistungen (Begünstigte)

Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2021/2115⁵ in Verbindung mit Artikel 8 Nummer 1 bis 4 GAPDZV, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

³ Verordnung über Anwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juni 2022 (BGBl. I S. 867) geändert worden ist.

⁴ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz).

⁵ Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2015 sowie der Verordnung (EU) N. 1307/2013 (GAP-StrategieplanVO)

4. Leistungsvoraussetzungen

Die Förderung wird nur gewährt, wenn

- die zu fördernde Fläche als produktiv genutztes Ackerland oder Dauerkultur bewirtschaftet wird und in der förderfähigen Kulisse gemäß Nr.2 der Richtlinie liegt,
- die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet.

Nicht gefördert werden dürfen

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten⁶.

5. Art, Umfang und Höhe der Leistung

5.1 Art der Leistung

Die Leistung wird jährlich auf Antrag als Zuschuss gewährt.

5.2 Höhe und Umfang der Leistung

Die Leistung beträgt jährlich

382,- €/ha für produktiv genutzter Ackerfläche und

1.527,-€/ha für produktiv genutzter Dauerkulturfläche.

5.3 Bagatellgrenze

Die Leistung wird nur gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 250,- € erreicht wird.

Für förderfähige Flächen, auf denen in den Vorjahren schwerwiegende Verstöße festgestellt wurden, behält sich die Bewilligungsbehörde ein Ausschlussrecht vor.

⁶ Randnummer 35, Ziffer 15 der Rahmenregelung (2022/C 285/01) vom 21. Dezember 2022 (ABl. C 485/1)

6. Sonstige Leistungsbestimmungen

6.1 Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum der Billigkeitsleistung umfasst ein Jahr und beginnt am 01. Januar bzw. endet am 31. Dezember.

6.2 Besondere Leistungsbestimmungen

Für die Gewährung der Förderung müssen folgende Förderkriterien erfüllt sein:

- Billigkeitsleistungen im Zusammenhang mit der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie dürfen nur bei Nachteilen gewährt werden, die sich aus Anforderungen ergeben, die über die Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands i. S. d. Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 und den einschlägigen Kriterien und der Mindesttätigkeiten i. S. d. Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 hinausgehen.
- Die Flächen befinden sich in privatem oder kirchlichem Eigentum. Eine Förderung landeseigener Flächen, von Flächen im Eigentum von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Flächen, die sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein befinden, ist ausgeschlossen; gleiches gilt auch für Flächen weiterer Eigentümerinnen bzw. Eigentümer, deren Grunderwerb ganz oder anteilig mit öffentlichen Mitteln für Zwecke des Naturschutzes gefördert wurde.

6.3 Veränderungen durch höhere Gewalt

- 6.3.1 Kann bzw. konnte ein Begünstigter oder eine Begünstigte aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2116⁶ seine Verpflichtung nicht erfüllen, so gilt, dass die entsprechende Zahlung für das Jahr, in dem die höhere Gewalt oder außergewöhnlichen Umstände auftreten bzw. auftraten, nicht gewährt bzw. anteilmäßig zurückgezogen wird. Die Nichtgewährung bzw. Rücknahme betrifft nur die Teile der Verpflichtung, für die vor Eintreten des Falls von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände keine zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste entstanden sind. In Bezug auf die Förderkriterien und sonstigen Auflagen erfolgt keine Rücknahme und es wird keine Verwaltungssanktion verhängt.
- 6.3.2 Unbeschadet besonderer Umstände, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind, kann die Bewilligungsbehörde gemäß

Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116⁷ insbesondere folgende Fälle als höhere Gewalt anerkennen:

- a) eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, die bzw. das den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht;
- b) die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs;
- c) eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die bzw. der den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand der bzw. des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft;
- d) die Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war;
- e) der Tod der bzw. des Begünstigten;
- f) länger andauernde Berufsunfähigkeit der bzw. des Begünstigten

6.3.3 Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind der Bewilligungsbehörde mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die bzw. der Begünstigte hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

6.3.4 Die Bewilligungsbehörden unterrichten das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur über die Fälle, die sie als Fälle höherer Gewalt anerkennen.

6.4 Kumulierung

Doppelförderungen sind unzulässig, so dass für dieselbe Maßnahme keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden darf.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus weiteren Förderprogrammen auf denselben Flächen ist nur zulässig, wenn

- Mit den Maßnahmen unterschiedliche Zwecke verfolgt werden und
- Die jeweiligen Zweckbestimmungen sich nicht widersprechen beziehungsweise die Erfüllung nicht beeinträchtigen.

⁷ Verordnung (EU) 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Die Ausgleichszahlungen für Flächen des Erschwernisausgleichs Pflanzenschutz sind wie folgt kombinierbar:

- Ökoregelung 2: Anbau vielfältiger Kulturen
- Ökoregelung 3: Agroforst
- Ökoregelung 7: Natura 2000

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Billigkeitsleistungen werden nur auf schriftlichen Antrag gemäß amtlichem Formular, der bis zum 15. Mai des jeweiligen Jahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingereicht wurde, gewährt. Das Antragsverfahren wird im Regelfall über einen Papierantrag durchgeführt der im Sammelantrag hinterlegt ist. Die einschlägigen Bestimmungen zur Sammelantragstellung sind zu beachten.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein. Die Standorte der zuständigen Außenstellen ergeben sich aus dem Dienstbezirk in dem die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber ihren/seinen Betriebssitz hat bzw. in dem die Flächen eines Betriebes mit Betriebssitz außerhalb des Landes Schleswig-Holstein gelegen sind.
- 7.2.2 Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn der Antrag auf Direktzahlung Schleswig-Holstein oder entsprechende Anträge anderer Bundesländer bei der zuständigen Behörde fristgerecht eingereicht wurden. Im Antrag sind sämtliche landwirtschaftlich genutzten Flächen aufzuführen.
- 7.2.3 Die Angaben in den Anträgen sind Grundlage für die Bewilligung. Dabei gilt als beantragte Fläche nur diejenige Fläche, die innerhalb der förderfähigen Kulisse gemäß Nr. 2 der Richtlinie liegt.

7.3 Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Die Flächen sind über den Sammelantrag bis spätestens zum 15. Mai des jeweiligen Jahres zu beantragen.
- 7.3.2 Die Bewilligung wird nur für den einjährigen Verpflichtungszeitraum erteilt.
- 7.3.3 Die Flächen, für die eine Leistung nach diesen Richtlinien beantragt wird, sind im Flächennutzungsnachweis des Antrags

auf Direktzahlung (Sammelantrag) mit den entsprechenden Bindungen zu kennzeichnen.

- 7.3.4 Die Zahlung wird jährlich nach Abschluss aller Kontrollen auf Antrag (Zahlungsantrag) ausgezahlt.

7.4 Aufbewahrung von Unterlagen

Alle leistungsrelevanten Unterlagen sind nach dem Jahr nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes noch mindestens sechs Jahre lang aufzubewahren und für eventuelle Prüfungen bereitzustellen. Im Falle etwaiger verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Verfahren bei dem Fördervorhaben verlängert sich diese Aufbewahrungsfrist.

7.5 Prüfungsrecht

- 7.5.1 Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein sowie die Bewilligungsbehörde oder von diesen Beauftragte haben das Recht, die zielgerechte, effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Besichtigung vor Ort und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen und die notwendigen Erhebungen über die Wirksamkeit der Förderung durchzuführen.
- 7.5.2 Dem Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein steht das Prüferecht nach §91 LHO zu.

7.6 Kontrollen, Kürzungen, Rückforderungen

7.6.1 Kontrollen

Die Erfüllung der Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen wird durch Verwaltungs- und gegebenenfalls Vor-Ort-Kontrollen gemäß Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 überprüft. Der oder die Begünstigte ist verpflichtet, eine Überprüfung durch die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde, den Landesrechnungshof und die Europäische Union zuzulassen und deren Beauftragten auf Verlangen Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren, zum Zweck der Evaluierung der Fördermaßnahme die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie ein Betretungsrecht für alle Betriebsflächen und Betriebsräume einzuräumen.

7.6.2 Kürzungen

Die Zuwendung wird gemäß Artikel 85 der VO (EU) Nr. 2021/2116 gekürzt oder nicht gewährt, wenn der Begünstigte während des Verpflichtungszeitraumes aufgrund einer ihr oder

ihm zurechenbaren Handlung oder Unterlassung die anderweitigen Verpflichtungen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in ihrem oder seinem gesamten Betrieb erfüllt. In diesem Fall wird der Gesamtbetrag der in dem Förderjahr zu gewährenden Leistung um die jeweils betroffene Fläche gekürzt oder nicht gewährt.

7.6.3 Rückforderungen

Ungerechtfertigte Zahlungen, etwa aufgrund von übererklärten Flächen, Nichteinhalten von Verpflichtungen und sonstigen Auflagen oder bei vorzeitiger Beendigung des Bewilligungszeitraums, sind zurückzuzahlen.

7.7 Transparenz

Entsprechend den europarechtlichen Transparenzvorschriften werden Einzelbeihilfen von mehr als 10.000 Euro an Unternehmen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion auf der Beihilfe-Website

<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/> veröffentlicht. Die Informationen betreffen Namen der einzelnen Beihilfenempfängerinnen und -empfänger, Art der Beihilfe und Betrag je Beihilfenempfänger und -empfängerin, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens, Region sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem die oder der Begünstigte tätig ist.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ihre Geltungsdauer endet am 31.12.2027.

9. Nachhaltigkeitscheck

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Infrastruktur und Klimaschutz' und 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen'. Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.